



Statuten
Verein KinderOase Gerlafingen

Anmerkung: Zur Vereinfachung wird in den Formulierungen die männliche Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel	3
1.1 Name und Sitz	3
1.2 Zweck und Ziel.....	3
2. Mitgliedschaft	3
2.1 Mitglieder.....	3
2.2 Mitgliederkategorien.....	4
3. Finanzen	4
3.1 Einnahmen	4
3.2 Geschäftsjahr	4
4. Organisation	5
4.1 Organe.....	5
4.2 Mitgliederversammlung.....	5
4.2.1 Aufgaben und Kompetenzen	5
4.2.2 Beschlussfassung	5
4.2.3 Termine und Einberufung	5
4.3 Der Vorstand	6
4.3.1 Aufgaben und Kompetenzen	6
4.3.2 Beschlussfassung	6
4.3.3 Zeichnungsrecht.....	6
4.4 Die Revisoren.....	7
5. Haftung.....	7
6. Auflösung	7
7. Inkrafttreten	7
8. Änderungen	8

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „KinderOase“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Gerlafingen.

1.2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte mit folgenden Leistungsfeldern:

- schulergänzende Betreuung: Hort und Mittagstisch
- familienergänzende Betreuung: Kindertagesstätte

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Sicherstellen eines professionell geführten Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schulaustritt (tagsüber an Werktagen).
- das Wohl des Kindes steht jederzeit im Mittelpunkt.
- Wahrung der Interessen der Mütter/Väter und ihrer Kinder sowie aller Angestellten der KinderOase.
- Kontaktförderung zwischen Menschen, die sich für die Anliegen von Müttern/Vätern und Kindern interessieren.
- Gegen aussen sind wir kooperativ, offen und transparent. Man kennt uns und spricht positiv von uns und unserer Arbeit.

2. Mitgliedschaft

Die KinderOase ist Mitglied bei kibesuisse. Der Verein kann jederzeit weitere Mitgliedschaften eingehen, wenn dies seinen Zielen förderlich ist. Über den Bei- oder Austritt bei weiteren Verbänden entscheidet der Vorstand.

2.1 Mitglieder

Alle Mütter und Väter, die ihre Kinder in die KinderOase bringen, alle Angestellten der KinderOase und der Vorstand des Vereins sind automatisch Vereinsmitglieder.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausschliessen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a. Aktivmitglieder sind der Vorstand und alle Angestellten sowie alle Mitglieder, die sich für den Verein aktiv engagieren.
- b. Passivmitglieder sind alle Mütter und/oder Väter, die ihre Kinder in die KinderOase bringen. Sie zahlen einen höheren Jahresbeitrag als Aktivmitglieder und haben ansonsten keine Verpflichtungen.
- c. Ehrenmitglieder sind verdienstvolle Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird.
- d. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

3. Finanzen

3.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Beiträge von privaten Organisationen und Firmen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb der KinderOase
- Aufnahme von Darlehen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag von CHF 30.- und die Passivmitglieder einen Jahresbeitrag von CHF 60.- zu entrichten. Die Beiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

3.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide.

4.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie wählt den Vorstand und im Speziellen den Präsidenten.
- b. Sie wählt die Stimmzähler.
- c. Sie genehmigt die Traktandenliste.
- d. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung.
- e. Sie genehmigt den Jahresbericht.
- f. Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- g. Sie entlastet die Organe des Vereins.
- h. Sie wählt die Revisoren.
- i. Sie genehmigt den Voranschlag für das kommende Jahr.
- j. Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- k. Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- l. Sie entscheidet über die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- m. Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- n. Sie beschliesst über Rekurse im Zusammenhang mit Ausschluss von Mitgliedern.

4.2.2 Beschlussfassung

Über Änderungen der Statuten und Rekurse im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Mitgliedern fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheide mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. In den übrigen Fällen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

4.2.3 Termine und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn 1/5 der Mit-

glieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern in ungerader Zahl und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Der Vorstand organisiert sich selbst.

4.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Speziellen sind:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen.
- b. Oberaufsicht über die Institution KinderOase.
- c. Finanzielle und administrative Führung der Institution KinderOase.
- d. Besorgung der laufenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- e. Entscheide im Personalwesen (Genehmigung Stellenplan, Stellenbeschreibungen, Anstellungsverträge sowie Wahl der Betriebsleitung und der Abteilungsleitung).
- f. Delegation der dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium und/oder die Betriebsleitung.
- g. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern.
- h. Entscheid über Bei- oder Austritt bei weiteren Verbänden.
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung gemäss Antrag der Betriebsleitung.
- j. Vorbereitung und Antrag über alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und für welche nicht ausschliesslich das Antragsrecht eines anderen Organs vorgesehen ist.
- k. Leitung der Mitgliederversammlung durch das Präsidium.
- l. Genehmigung von Konzepten und Reglementen.
- m. Entwicklung von Strategien.
- n. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

4.3.2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.3.3 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von 2 Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

4.4 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist der Gemeinde Gerlafingen zu übergeben. Die Entscheidung über die Verteilung des Vermögens liegt im Ermessen der Gemeinde Gerlafingen.

Die KinderOase würde es begrüßen, wenn das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck mit ähnlichen Zielen übergeben werden würde.

Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 7.05.2018 in Kraft.
--

8. Änderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten. Diese werden protokolliert und im nachfolgenden Änderungsindex festgehalten.

Version	Datum Genehmigung	Gegenstand
2	24.06.2013	Punkt 6: Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Gerlafingen zu übergeben.
2	24.06.2013	Punkt 7: Eintragung im Handelsregister / wurde gelöscht (Der Verein sieht keine Eintragung vor)
3	7.05.2018	<p>Punkt 2: Mitglied bei kibesuisse, nicht mehr bei kitaS</p> <p>Punkt 2.1. Mitglieder: Erster sowie vierter Satz werden gestrichen, da überflüssig</p> <p>Punkt 2.2. Mitgliederkategorien: Punkt d) wird zu Punkt c) gemacht und neu Punkt d) geschrieben.</p> <p>Punkt 3.1. Einnahmen: Neuer Punkt "Gönnerbeiträge"</p>

Die Präsidentin

Der Leiter Administration

Kathrin Lanz

Nikolai Stephan